

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Enertec Hameln GmbH, Hameln
GAA v. 10.10.2023 / HI 007016833 / H 23-137

Die Firma Enertec Hameln GmbH, 31789 Hameln, Heinrich-Schoormann-Weg 1, hat mit Schreiben vom 29.09.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Afferde am Standort in 31789 Hameln, Heinrich-Schoormann-Weg 1 beantragt.

Die Änderung besteht im Wesentlichen aus:

- Betrieb des Schnelldampferzeugers 6 wahlweise mit Heizöl EL oder Erdgas.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.2 A der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um eine Änderung der Betriebsweise des Schnelldampferzeugers 6. So soll der Schnelldampferzeuger 6 nunmehr wahlweise mit Heizöl EL oder Erdgas betrieben werden. Es erfolgen keine baulichen Erweiterungen. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet. Die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen in Form von Lärm, Staub oder Geruch überschreiten nicht die zulässigen Grenzwerte im Sinne der TA Luft bzw. der TA Lärm.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.